

Dem Steueramt auf die Finger schauen

★ Das Neueste aus Recht und Wirtschaft ★



Hélène Staudt

- lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
- Zugelassene Revisionsexpertin
- Executive Master of Economic Crime Investigation, HSW Luzern

Editorial

Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Die Beamtinnen und Beamten der Steuerbehörde verfolgen ein ehernes Ziel: Sie tragen Sorge, dass unser Staat das Geld erhält, um seine Töpfe für Infrastruktur, Bildung, Soziales und wie sie alle heissen zu füllen.

Aus einem Schreiben oder

auch einer allgemeinen Auskunft seitens der Steuerbehörden kann gemäss neuester Rechtsprechung kein Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen abgeleitet werden. Dies trotz des Grundsatzes von Treu und Glauben, der im Verhältnis zwischen Gemeinwesen und Steuerpflichtigen elementar ist.

Durch eine vertiefte (nachträgliche) Prüfung kann die Steuerbehörde später zum Schluss kommen, dass ihre erste Einschätzung falsch war. Dies führt möglicherweise zu enormen Nachforderungen. Das Unternehmen kann dadurch in Bedrängnis geraten. Da liegt mir glatt ein «Unwissenheit schützt vor Steuer nicht» auf der Zunge, frei abgewandelt vom römischen «Ignorantia iuris neminem excusat» (Unwissenheit schützt vor Strafe nicht).

Das Recht liegt auf Seite der Behörde. Denn diese delegiert die Verantwortung für die Prüfung der Richtigkeit der Einschätzung mit der entsprechenden Mitteilung an den Steuerzahler. Das kann nicht sein, denken Sie? Doch. Und das ist rechtens, entschied das Bundesgericht. Helfen tut nur etwas: Flattert ein Bescheid der Steuerbehörden ins Haus, ziehen Sie bitte sofort einen Berater für Steuern und Recht bei. Er interpretiert das Schreiben für Sie richtig und schafft Klarheit.

Wir Beraterinnen und Berater schauen den Steuerbehörden gut auf die Finger; wir fragen nach, wenn wir das Räuspern des Amtsschimmels hören, damit es später nicht zu einem Wiehern ausufert. Wir übernehmen die Sicht unserer Kundinnen und Kunden, sprechen aber dieselbe Sprache wie die Behörde. Lebenslang absolvieren wir Weiterbildungen über rechtliche Aktualisierungen im Zusammenhang mit Steuern. Diese aktuelle Fachkenntnis und unsere langjährige Erfahrung lassen uns die Stolpersteine in Auskünften und Bescheiden der Steuerbehörde wahrnehmen – und die Wege aufzeigen, wie man diese leicht umschiffet.

Wer Berater bezieht, schützt sich und sein Unternehmen und verbucht das Honorar als lohnendes Investment. Verlassen Sie sich bereits auf einen kompetenten Partner für Steuern, Recht und Wirtschaft – ich gratuliere Ihnen herzlich zu Ihrer weisen Entscheidung. Für alle anderen sind wir gerne mit Rat und Tat da.

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

Geschäftsführung

Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com

+41 44 828 18 18

➤ [Inhaltsverzeichnis](#)

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18

CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 (0) 44 828 18 18

Fax +41 (0) 44 828 18 80

E-Mail info@ms-zurich.com

Website ms-zurich.com

Mitglied **EXPERTsuisse**
Treuhand-Kammer Schweiz



Inhaltsverzeichnis

- Jedes Schreiben der Steuerverwaltung ist genau zu prüfen
- Vereinfachte Verbuchung von unterschiedlichen Steuersätzen
- Übermässige Bindung von Aktionärsbindungsverträgen
- Keine Vererbung von Verlustvorträgen
- Ärzte und andere Heilberufe sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen



Jedes Schreiben der Steuerverwaltung ist genau zu prüfen

Das Bundesverwaltungsgericht fällte im August 2018 ein Urteil, wonach die steuerpflichtigen Unternehmen nicht nur für die vollständige und korrekte Mehrwertsteuerabrechnung verantwortlich sind, sondern neu auch für fehlerhafte Schreiben der Eidg. Steuerverwaltung.

Konkret ging es um das Schreiben der Steuerverwaltung mit einem falschen Saldosteuersatz an ein Unternehmen, das basierend darauf seine Mehrwertsteuer abrechnete.

Im Schreiben an das Unternehmen wurde mitgeteilt, dass «auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen (Stand 11. Dezember 2009) haben wir für Ihr Unternehmen den neuen Saldosteuersatz (SSS) wie folgt eingeteilt:

- Ihr bisheriger SSS bzw. ihre bisherigen SSS: 3,5%
- Ihr neuer SSS bzw. ihre neuen SSS: 1,2%»

Dem Schreiben konnte nicht entnommen werden, welcher Tätigkeit das Unternehmen neu zugeteilt wurde und es fehlte eine Begründung der Neuzuteilung. Im Schreiben hielt die Steuerverwaltung fest, dass sie nicht immer in der Lage sei, eine eindeutige Zuteilung vorzunehmen, weshalb die mitgeteilte

Zuteilung Fehler enthalten könne. Der Empfänger wurde aufgefordert, die Zuteilung mit Hilfe der beigelegten Verordnung zu prüfen. Das Unternehmen rechnete nach dem Schreiben die Mehrwertsteuer mit dem SSS 1,2% ab.

Die Steuerverwaltung verlangte nach einer Prüfung die Differenz von CHF 50'000 als Nachbelastung zurück. Dagegen erhob das Unternehmen Einspruch.

Das Gericht begründete seinen Entscheid zugunsten der Steuerverwaltung damit, dass das Schreiben nur ein Informationsschreiben sei, das die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam machen soll, dass mit der Einführung des totalrevidierten MWSTG zum Teil neue SSS festgelegt worden sind und einzelne Steuerpflichtige per 2010 möglicherweise nach neuen SSS abzurechnen haben. Weil die ESTV das Schreiben vom Dezember 2009 ausdrücklich unter Vorbehalt gestellt hat, kann es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht eine Vertrauensgrundlage bilden.

Fazit: Jedes Schreiben der Eidg. Steuerverwaltung muss neu auf dessen Richtigkeit durch den Steuerpflichtigen geprüft werden.

(Quelle: BGE A-2323/2018 vom 13.8.2018)



Vereinfachte Verbuchung von unterschiedlichen Steuersätzen bei Leistungskombinationen

Werden Waren eingekauft, bei denen unterschiedliche Steuersätze anzuwenden sind, wie z.B. Geschenkkörbe, bietet sich eine Vereinfachung bei der Verbuchung der Mehrwertsteuer an.

Grundsätzlich muss jede einzelne Leistung ihrem Steuersatz entsprechend verbucht werden. Wird aber eine Kombination von Leistungen pauschal

angeboten und dieses pauschal fakturiert, so kann vereinfacht abgerechnet werden. Jene Leistung, die mindestens 70% des Angebots einnimmt, bestimmt den Steuersatz. Ist die überwiegende Leistung von der Mehrwertsteuer ausgenommen, gilt die Steuerausnahme auch für die Sachgesamtheit bzw. die Leistungskombination. Diese Regel ist nicht anwendbar, wenn keine der jeweiligen Leistungen mindestens 70% des Gesamtentgelts ausmacht. Dann muss separat abgerechnet werden.

★ ★ ★

Übermässige Bindung von Aktionärsbindungsverträgen

Das Bundesgericht hatte eine Klage eines Aktionärs zu beurteilen, der sich mit seinem Aktionärsbindungsvertrag übermässig gebunden fühlte.

Aktionärsbindungsverträge verpflichten die Aktionäre untereinander. Themen wie Stimmbindung, Beteiligungsverhältnisse, Übertragungsregeln und Ausschüttungspolitik werden darin bestimmt. Oft sind ältere Aktionärsbindungsverträge auf unbefristete Dauer und unkündbar formuliert, was die Frage nach einer übermässigen Bindung des Vertrags aufwirft.

Das Bundesgericht betonte, dass ein Verstoß gegen die übermässige Bindung eines Vertrages nur sehr zurückhaltend anzunehmen sei. Denn ein Vertrag sei nur dann übermässig bindend, wenn sie den Verpflichteten

- der Willkür eines anderen ausliefere
- seine wirtschaftliche Freiheit aufhebe oder
- in einem Masse einschränke, dass die Grundlagen seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet seien.

Eine unbefristet oder sehr lange Vertragsbindung sei durchaus erlaubt, wenn sie mit der Aktionärsseigenschaft untrennbar verknüpft sei und diese zu gängigen Bedingungen aufgegeben werden könne, wie zum Beispiel der Verkauf der eigenen Aktien zu einem fairen Preis.

Im konkreten Fall verpflichtete die Aktiengesellschaft des Klägers das Unternehmen zu Ausschüttungen an nicht operativ tätige Aktionäre in überhöhtem Masse. Damit erschwerte der Aktionär der «alten» Generation eine Geschäftsübernahme und die Nachfolgereglung. Der Vertrag schränke die Freiheiten übermässig ein, fand das Bundesgericht und erklärte, dass der Vertrag per sofort ungültig sei.
(Quelle: BGE 4A_45/2017 vom 27.6.2017)

★ ★ ★

Keine Vererbung von Verlustvorträgen

Das Bundesgericht entschied, dass Verlustvorträge aus der selbständigen Erwerbstätigkeit des Erblassers nicht vererblich sind. Führt der Erbe die Selbstständigkeit weiter, so gehen die Verlustvorträge nicht auf den die Erwerbstätigkeit weiterführenden Erben über.

Das Bundesgericht argumentierte, dass die Verlustvorträge nicht am (Personen-)Unternehmen anknüpfen würden, sondern grundsätzlich mit der Person des eine solche Tätigkeit ausübenden Steuerpflichtigen verbunden seien.

Entsprechend hänge der Verlustvortrag mit dem Status des selbstständig Erwerbenden und nicht mit dem Unternehmen zusammen.

(Quelle: BGer 2C_986/2017 vom 28.06.2018)



Ärzte und andere Heilberufe sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen

Unternehmen, deren Umsatz im Jahr CHF 100'000 übersteigt, sind mehrwertsteuerpflichtig. Ausgenommen davon sind Ärzte und andere Angehörige ähnlicher Heil- und Pflegeberufe der Humanmedizin, sofern sie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen.

An das Bundesgericht gelangte eine Osteopathin aus dem Kanton Zürich, die die Rückerstattung ihrer Mehrwertsteuer verlangte. Strittig war, ob sie über

die geforderte Berufsausübungsbewilligung verfügte. Das Bundesgericht stellte fest, dass die selbstständige Tätigkeit als Osteopath im Kanton Zürich keiner Bewilligungspflicht unterliegt. Da jedoch der Kanton Zürich die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Berufsleute im Bereich der Komplementärmedizin erlaubt, gab das Bundesgericht der Klägerin Recht und wies die Steuerbehörde an, die Mehrwertsteuerbeträge zurückzubezahlen.

